

Die Vereinheitlichung der deutschen Rechtschreibung im 19. Jahrhundert als Politikum in der Schweiz

Autor(en): **Teutsch, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **65 (2009)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vereinheitlichung der deutschen Rechtschreibung im 19. Jahrhundert als Politikum in der Schweiz

Von Andreas Teutsch

1. Einleitung

Die politische Diskussion im 19. Jahrhundert über die Rechtschreibung des Hochdeutschen in der Schweiz ist bislang kaum gewürdigt worden. Gerade die Auseinandersetzung mit dieser Zeit aber verdeutlicht, dass die ersten Reformbemühungen ganz im Zeichen von Vereinheitlichung und Institutionalisierung gestanden haben. Erst die Reformbemühungen des 20. Jahrhunderts sind unter methodischen Gesichtspunkten vollzogen worden. Der Methodenstreit ist zwar durch die Grammatiker des 18. Jahrhunderts generiert worden (vgl. dazu Ewald 2004 und Looser 1995), d.h., er bestand bereits im 19. Jahrhundert und hat bis heute angehalten, motivierte aber nicht die erste Rechtschreibnormierung. In Tat und Wahrheit ist der Zweck einer Orthographieregelung Ende des 19. Jahrhunderts ein anderer als Ende des 20. Jahrhunderts.

Zudem wurde im ausgehenden 19. Jahrhundert die Diskussion um eine Vereinheitlichung der hochdeutschen Orthographie innerhalb des deutschsprachigen Kulturraums unterschiedlich geführt. Bis zur ersten Reform des Hochdeutschen standen in der Schweiz wirtschaftliche Erwägungen den patriotischen Motiven des Deutschen Reichs gegenüber, wohingegen sich die nachfolgenden Reformbemühungen auf beiden Seiten didaktisch begründen lassen.

Unter dieser Voraussetzung soll im Folgenden erörtert werden, welche Position die Schweizer Politik bei der vereinheitlichenden Reglementierung des Deutschen im 19. Jahrhundert eingenommen hat. Besonders durch die Gratwanderung zwischen wirtschaftlichen und pädagogischen Interessen und zwischen bundesstaatlicher Kompe-

tenz und kantonaler Autonomie rückt die Politik in den Vordergrund. Anhand von Belegen aus dem Bundesblatt (BBl) soll die politische Situation hinsichtlich der Normierung des Deutschen in der Schweiz vor der ersten Orthographieregelung 1902 erörtert werden.

2. Allgemeine Normsituation vor 1902

«Die deutsche Orthographie entstand 1902 im Anschluss an die II. Orthographische Konferenz» (Nübling 2006, 198). Wie ist das zu verstehen?

1902 ist eine einheitliche Rechtschreibung im deutschsprachigen Kulturraum beschlossen worden. Als Referenzwerk gilt das Rechtschreibwörterbuch von Dr. Konrad Duden. Hauptziel dieser Vereinheitlichung war die Variantenreduzierung (v. Polenz 1999, 232). Hinsichtlich der Variantenvielfalt wird in der linguistischen Literatur jedoch immer noch darauf hingewiesen, dass «die deutsche Standardsprache [...] bekanntlich kein einheitliches Gebilde [ist]» (Di Paolo/Glaser 2006, 11).

Vor diesem Hintergrund ist der eingangs erwähnte Zeitpunkt der «Entstehung» der deutschen Orthographie nicht falsch. 1902 entsteht namentlich ein Konsens innerhalb der deutschsprachigen Staaten über grundsätzliche Rechtschreibregeln und über ein Referenzwerk, weshalb dieser Zeitpunkt zu Recht als Entstehungsdatum der einheitlichen Rechtschreibung gilt.

Was aber hatte dazu geführt, dass die Rechtschreibdiskussion in einer verbindlich institutionalisierten Normierung gipfelte? Eigentlich herrschte im 19. Jahrhundert bereits eine nahezu einheitliche Orthographie des Deutschen. Im 18. Jahrhundert war, unter dem Einfluss von Grammatikern wie Hieronymus Freyer, Johann Christoph Gottsched und allen voran Johann Christoph Adelung, eine «ususorientierte Rechtschreibkodifizierung» (Ewald 2004, 33) entstanden.

Dass sich jedoch dieser an den herrschenden Gebrauch anlehende Normierungsansatz nicht zu einer einheitlichen Rechtschrei-

bung entwickelt hatte, geht auf den Methodenstreit im 19. Jahrhundert zurück¹. Dass aber andererseits die Dringlichkeit einer einheitlichen und institutionalisierten Orthographienorm gerade in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer stärker wurde, liegt an den politischen und sozialen Veränderungen dieser Zeit.

Auf der sozialen Ebene sei hier vor allem auf die Etablierung der Volksschulen (Gründer 1997, 13) und auf die zunehmende Verbreitung der Massenmedien (v. Polenz 1999, 87) hingewiesen. Auf der politischen Ebene fand zunächst eine Aufarbeitung der Kriege und Wirren des 18./19. Jahrhunderts statt. Viele Staaten formierten und organisierten sich neu. Die Schweiz ging vom Staatenbund zum Bundesstaat über, die deutschen Fürstentümer bildeten sich zum Deutschen Reich heraus usw.²

3. Unterschiedliche Normierungszwecke

Das Bedürfnis nach orthographischer Einheit bestand in der Schweiz parallel zum gesamten deutschsprachigen Kulturraum (v. Polenz 1999, 232). Die Gründe für dieses Bedürfnis waren in den jeweiligen Ländern allerdings unterschiedlich. Im Deutschen Reich korrelierte die Vereinheitlichung des Hochdeutschen erheblich mit der Schaffung einer nationalen Identität.

Das beste Beispiel dafür liefert Konrad Duden selbst. In der Literatur wird seine didaktische Intention üblicherweise in den Vordergrund

¹ Zusammen mit Wilhelm Wilmanns und Rudolf v. Raumer bildete Konrad Duden die Befürwortergruppe der gemäßigten-phonetischen Schreibung des Deutschen. Diese Gruppe positionierte sich zwischen den konservativen Traditionalisten, die eine möglichst enge Rückbesinnung auf das Mittelhochdeutsche propagierten, z.B. Karl Weinhold, und den radikalen Vereinfachern, welche für die 1-Phonem-1-Graphem-Lösung plädierten, z.B. F.W. Fricke (v. Polenz, 1999, 239). Das Scheitern der I. Orthographiekonferenz in Berlin ist deshalb auch auf die radikale Gesinnung Einzelner zurückzuführen. Die Mehrheit war schon damals für eine gemässigte, phonetische Richtung (v. Polenz, 1999, 239), so, wie es auf der II. Orthographischen Konferenz beschlossen wurde.

² Diese pauschale Aufzählung ist hier möglich, weil die historischen Begebenheiten dieser Zeit als hinreichend bekannt vorausgesetzt werden können und eine Vertiefung den vorliegenden Rahmen sprengen würde.

gestellt³, denn als Gymnasiallehrer beklagte er tatsächlich die Variantenvielfalt; unbeachtet bleibt dabei aber Dudens hauptsächliches Bestreben für ein einheitliches Hochdeutsch, nämlich seine patriotische Einstellung, genährt durch die Reichsgründung, also die Einheit Deutschlands. Dazu aus dem Vorwort der ersten Duden-Ausgabe (Schleizer Duden) 1872:

«Möge diesem Werkchen, dessen Plan in den Tagen gefaßt wurde, als in der französischen Königsstadt die deutsche Kaiserwürde und mit ihr die politische Einheit Deutschlands geboren ward, vergönnt sein, zu seinem bescheidenen Teile an der Herstellung der Einheit auf dem nur vergleichsweise unwichtigen, aber keineswegs gleichgiltigen Gebiete der Rechtschreibung mitzuwirken.» (zitiert nach Nerius 2005, 27)

Anders als im Deutschen Reich stand in der Schweiz der praktische Nutzen einer einheitlichen Verwendung des Hochdeutschen im Vordergrund, teils wegen des frühen Bewusstseins, eine mehrsprachige Nation zu sein – neben einheitlichen Standardvariationen des Französischen und Italienischen brauchte es eine Standardvariation des Deutschen –, teils wegen des frühen Bewusstseins der Trennung zwischen dem sozial relevanten, gesprochenen Schweizerdeutschen und dem geschriebenen, institutionsgebundenen Hochdeutschen. Das Schweizerdeutsche, aber nicht das Hochdeutsche, diente als Sozialindikator und als Mittel patriotischer Bekenntnisse.

Eine Standardisierung des Hochdeutschen wurde deshalb lediglich als zweckdienlich erachtet, d.h., es war auf Funktionalität reduziert und nicht an Emotionen oder gar an eine Ideologie gebunden. Deshalb waren es auch überwiegend Verbände wirtschaftlich orientierter Schreibberufe, nämlich der «schweizerische Typographenbund», der «Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer» und der «schweizerische Preßverband» (BBl 1888, 700), welche die Diskussion über die Orthographievereinheitlichung des Hochdeutschen in der Schweiz aufgriffen.

³ Das zeigt sich vor allem darin, dass Dudens Schaffen hauptsächlich für die methodisch orientierte Rechtschreibdiskussion des späten 20. Jahrhunderts instrumentalisiert wird; dadurch wird der Grund seiner Arbeit allerdings zum Anachronismus.

4. Der erste Anlauf: 1885–1888

Die Diskussion um eine einheitliche Orthographie begann in der Schweiz später als beim grossen Nachbarn, und zwar nachdem der erste Versuch einer Vereinheitlichung im Deutschen Reich gescheitert war (I. Orthographiekonferenz). Die schweizerischen Schreiberberufe mussten nach einer Lösung suchen, selbst im Alleingang. Als Ergebnis eines ersten Meinungsaustauschs wurde dem Bundesrat im Dezember 1885 eine Petition eingereicht «betreffend Veranstaltung einer Konferenz von Abgeordneten der Staaten deutscher Zunge behufs Erzielung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung» (BBl 1886, 20). Ausserdem wurde eine Vorlage für eine einheitliche Orthographie für die Schweiz entworfen (BBl 1893, 453).

Die Regierung begrüßte einerseits die Idee einer vereinheitlichten Rechtschreibung in der deutschsprachigen Schweiz, andererseits lehnte sie eine national-schweizerische Lösung ab und verwies auf das Deutsche Reich. Wie ist diese Zwiespältigkeit zu verstehen? Dazu die Regierung:

Die Mißstände, welche aus der bisherigen Zerfahrenheit auf diesem Gebiete sich ergeben, sowie die Vortheile einer Einigung für den Unterricht, die Presse, den Buchhandel etc. liegen so klar zutage, daß wir nicht zögerten, dem Gesuche, so viel an uns, zu entsprechen. In erster Linie handelte es sich darum, über die Möglichkeit des Zustandekommens einer solchen Konferenz, bezw. über die Geneigtheit der beteiligten Staatsregierungen zur Beschickung derselben Gewissheit zu erlangen. Die hierüber eingezogenen Informationen lauteten indeß derart, daß der Versuch einer internationalen Regelung der Orthographiefrage von vornherein als gescheitert betrachtet werden mußte. [...] Wie [*aus der Darstellung der bisherigen Entwicklung der Orthographiefrage in Deutschland*] hervorgeht, sind die Abweichungen in der amtlich festgesetzten Rechtschreibung der verschiedenen deutschen Einzelstaaten schon jetzt auf ein Minimum zurückgeführt und ist bestimmte Aussicht vorhanden, dass die vollständige Vereinheitlichung der Orthographie im ganzen Reiche, wenigstens soweit

es sich um den Schulunterricht handelt, in absehbarer Zeit erreicht werden wird. Ist die Einigung einmal so weit gediehen, so wird es Sache der schweizerischen Erziehungsbehörden und Schulmänner sein, zu untersuchen, ob die Ergebnisse der Bemühungen ihrer Kollegen in Deutschland nicht vielleicht geeignet seien, ohne Weiteres acceptirt zu werden. Angesichts der fachmännischen Gründlichkeit und Objektivität, mit welcher die Angelegenheit jenseits des Rheins in neuester Zeit behandelt wird, erscheint eine derartige Lösung keineswegs ausgeschlossen.» (BBl 1887, 512 f.).

Zunächst zur Erläuterung dieser Aussage aus innenpolitischer Sicht: Das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen war Ende des 19. Jahrhunderts aufgrund der jüngsten Vergangenheit wesentlich fragiler als heute. Die Kantone liessen an ihrer Autonomie im Schul- und Erziehungsbereich dem Bund gegenüber keine Zweifel. In der Folge sah sich deshalb die Regierung nicht in der Lage, für eine interkantonale Lösung einzutreten (BBl 1887, 513).

Zum einen war die Position der Kantonsregierungen unklar («daß es [...] zweifelhaft erschien, ob überhaupt sämtliche beteiligten Kantonsregierungen einer derartigen Einladung Folge leisten würden» (BBl 1887, 512)); zum anderen fehlte auf Bundesebene jegliche rechtliche Basis, Beschlüsse einer Orthographiekonferenz durchzusetzen («dem Bund fehle es nämlich [...] an jeglicher Grundlage» [BBl 1888, 700]).

Der Bund wälzte alsdann das Problem der Normierung der deutschen Rechtschreibung klar auf die Kantone, d.h. die Bildungseinrichtungen, ab. Die Regierung hatte für die Gleichberechtigung der Landessprachen zu sorgen, nicht aber dafür, diese zu normieren und erst recht nicht über die Kantone hinweg («...der in dieser Hinsicht mit größeren Kompetenzen ausgerüsteten Kantonsregierungen» [BBl 1887, 513]). Die deutsche Rechtschreibung wurde somit zu einer Sache der Schule.

Aus sprachpolitischer Sicht konnte sogar die verfassungsrechtlich garantierte Maxime der sprachlichen Gleichberechtigung – wich-

tiger Indikator nationaler Identität – als gefährdet erachtet werden. Durch das staatliche Bemühen, eine einheitliche deutsche Rechtschreibung zu schaffen, durfte nicht der Eindruck einer Bevorzugung des Deutschen gegenüber dem Französischen und Italienischen entstehen. Eine vergleichbare Problematik bestand bei diesen romanischen Landessprachen nicht, da sie sich in Bezug auf ihre Normierung ohne Weiteres an den Nachbarländern orientierten und in dieser Hinsicht ohne Forderungen an die Politik blieben.

Der Blick der Schweizer Regierung auf die Normierungsbemühungen im Deutschen Reich ist deshalb als innenpolitische Garantie sprachlicher Gleichberechtigung zu verstehen. Das Deutsche des Deutschen Reichs nahm keine qualitative Vorbildrolle ein, sondern erfüllte bezüglich der institutionalisierten Normierung die gleiche Funktion wie das Französische Frankreichs und das Italienische Italiens. Damit erklärt sich die vorsichtige Haltung der Regierung, alles, was über eine Anfrage im eher reformunwilligen Deutschen Reich hinausging, abzulehnen: «Da nach den durch die Gesandtschaft in Berlin eingezogenen Erkundigungen keine Aussicht auf das Zustandekommen einer solchen [internationalen] Konferenz vorhanden war ...» (BBl 1888, 700).

Der Schweizer Normierungswille in Bezug auf eine einheitliche Orthographie fiel jedoch in eine Zeit, als sich der radikal-liberale Geist in der Schweiz einer breiteren Diskussionslandschaft öffnete⁴. Der bis anhin zwar politisch unilateral geprägte, aber gut funktionierende Föderalismus hatte sich derart solide etabliert, dass er für eine ideologisch-politische Veränderung bereit war. Dieses starke innenpolitische Gefüge generierte ein Selbstbewusstsein, welches die In-Frage-Stellung einseitig bezogener Interessensstandpunkte auf nationaler Ebene ermöglichte. Es erstaunt deshalb nicht, dass Ende 1891 das Begehren, in Bezug auf die deutsche Rechtschreibung auf internationaler Ebene zu intervenieren, wiederholt wurde, das bei der Regierung jedoch

⁴ Ein Indiz dafür ist beispielsweise die Wahl von Josef Zemp, der Ende 1891 als erster katholisch-konservativer Politiker nach Jahrzehnten der liberal-radikalen Alleinregierung in den Bundesrat gewählt wurde.

zunächst auf Ablehnung stiess: «daß etwaige offizielle Schritte von Seite der Schweiz zu oben angedeutetem Zwecke [*Anbahnung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung unter allen Staaten deutscher Zunge*] bei der genannten Regierung [*deutsche Reichsregierung*] dermal ebenso wenig wie früher irgend welche Aussichten auf Erfolg hätten» (BBl 1891, 758).

5. Anlass für den zweiten Anlauf: Ein einziges Regelwerk für die Schweiz

Das nationale Interesse an einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung jedoch blieb. Da sich die internationale Situation «in letzter Zeit wesentlich verbessert hätte [...]» (BBl 1893, 451), stimmte die Regierung zu, sich der Sache anzunehmen und «in konfidentieller Weise» (BBl 1893, 451) eine weitere Anfrage an das Deutsche Reich zu starten. Wie bereits 1887 (vgl. Punkt 4) wollte sich Deutschland nicht festlegen und verwies darauf, dass eine pragmatische Lösung seitens der betroffenen Kreise innerhalb des Deutschen Reichs erreicht worden sei:

«Es wurde darauf hingedeutet, daß die im Jahre 1876 vom preussischen Kultusministerium ausgegangenen Vorkehren für Anbahnung einer größeren Einigung der deutschen Rechtschreibung von Erfolg begleitet gewesen seien, so daß es jetzt nicht mehr der Mühe wert erscheine, die Frage wieder in den Vordergrund zu bringen. Die im genannten Jahre von einer amtlich einberufenen Fachmännerkonferenz aufgestellten Reformvorschläge seien nämlich seitdem in Gestalt von sechs Regelbüchern, die unter sich nur geringe Abweichungen zeigen, in die Schulen Preußens, Österreichs und Bayerns eingeführt worden und haben auch in den Offizinen Aufnahme gefunden. Es sei also in den Staaten deutscher Zunge eine annähernde einheitliche Rechtschreibung entstanden. Würde die Schweiz nun eines dieser sechs Regelbücher acceptieren, so würde sie sich dadurch der neuen in Deutschland herrschenden Rechtschreibung anschließen» (BBl 1893, 451).

Die Antwort, es gebe «sechs Regelbücher», wurde in der Schweiz als unbefriedigend empfunden, weil damit das Ziel einer einheitlichen Rechtschreibung nicht erreicht wurde. Zudem stan-

den diese «sechs Regelwerke» nicht gleichberechtigt nebeneinander. Vielmehr herrschte eine klare Präferenz, die von den Vertretern der gemässigten-phonetischen Richtung ausging, woraus im Jahr 1880 Dudens «Vollständiges orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache» hervorging (v. Polenz 1999, 240).

In Absprache mit den Kantonen fand die Schweizer Regierung schliesslich einen Kompromiss, der das Hochdeutsche nicht in besonderem Masse den anderen Landessprachen gegenüber bevorzugte und hinsichtlich der Kompetenz des Bundes eindeutig war. Der Bundesrat beschloss zum Ende der Wintersession 1892, eine Orthographienorm in seinem Kompetenzbereich, d.h. in der eidgenössischen Verwaltung, einzuführen:

«Der Bundesrath hat die Duden'sche Orthographie für die von der Bundesverwaltung angeordneten Drucksachen vom 1. Januar 1893 an obligatorisch erklärt und das Departement des Innern mit der Durchführung dieser Maßregel beauftragt» (BBl 1892, 967).

Die wichtigste diesbezügliche Neuerung der Regierung war zunächst nicht die Festlegung eines Referenzwerks, sondern die Kompetenzdelegation an das Departement des Innern (EDI), weshalb dieses seitdem als «materiell verantwortlich» in Sachen deutsche Rechtschreibung gilt (Looser 1998, 3); in Bezug auf das Bildungswesen ist die Angelegenheit allerdings komplexer, denn in diesem Bereich liegt die gesetzgeberische Kompetenz bei den Kantonen (Looser 1998, 4).

Vor dem Hintergrund der mässigen Aussichten, mithilfe einer internationalen Einigung eine nationale Lösung zu erreichen, kritisierte das EDI die Lobbyisten der Schreib- und Druckberufe, dass sie bislang den Vorstoss auf interkantonaler Ebene ungenügend ausgearbeitet hätten: «Zur Anbahnung einer solchen [*interkantonalen Einigung in der Rechtschreibung*] waren uns jedoch keinerlei Anregungen gemacht worden» (BBl 1893, 452).

Grund genug für den Bund, seine Kompetenz als Vermittler einzusetzen und die Kantone und Interessensverbände an einen Tisch zu holen.

6. Die Duden'sche Orthographie⁵ in der Schweizer Verwaltung

Am 24. August 1892 fand diese Konferenz statt. Das EDI war sich seines Handlungsspielraums bezüglich der Forderung nach bundesstaatlicher Regelung als Gegensatz zur kantonalen Autonomie bewusst. Von 21 ganz oder teilweise deutschsprachigen Kantonen nahmen 17 an der Konferenz teil. Ausserdem waren «auf ausdrückliche Einladung» (BBl 1893, 452) Abgesandte des Presseverbandes, der Buchdrucker, Typographen, Buchhändler und Lehrer anwesend. Abgeordnete aus Obwalden, Nidwalden, Schaffhausen und Uri nahmen nicht teil.

Mit dieser Konferenz wollte das EDI die Erwartungen der Wirtschaft und der Öffentlichkeit, aber auch der Kantone erfüllen. Folgende Punkte wurden besprochen (BBl 1893, 452):

- «1. Ist es wünschenswert und notwendig, für die deutsch sprechenden und deutsch schreibenden Kantone eine einheitliche Orthographie anzustreben und zu erreichen?
2. Falls dies bejaht würde, welche Orthographie soll angenommen werden, d.h. zur Annahme empfohlen werden, die grossdeutsche oder die eigene schweizerische Orthographie?
3. Eventuell, welche Mittel und Wege sind zu ergreifen, um die angenommene Orthographie zur allgemeinen Durchführung zu bringen?»

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Orthographie wurde einstimmig bejaht. Das weitere Vorgehen wurde beraten und Vorschläge für die Kantonsregierungen vorbereitet. Nach einem Referat, in dem die Duden'sche Orthographie mit der 1885 in Aarau beschlossenen Schweizer Orthographievorlage (vgl. Punkt 4) verglichen worden war, kam man zur Abstimmung über die Orthographiegrundlage: Die Übernahme der Duden'schen Regeln wurde mit einer guten Zweidrittelmehrheit (15:7) angenommen. Gegen die Übernahme

⁵ Gilt als Synonym für die «Duden'schen Regeln», jedoch nicht an Konrad Duden gebunden, sondern bezogen auf den Vorrang des am weitesten verbreiteten Regelwerks (vgl. Fn. 1).

der Dudenregeln und für die Durchsetzung der schweizerischen Orthographievorlage stimmten die Vertreter der Kantone Zürich, Bern, Glarus, Basel-Land, Appenzell AR und Thurgau sowie die Vertreter der Lehrerschaft, während die Vertreter der anderen Berufsverbände für die «preussischen Regeln» waren (BBl 1893, 453 f.).

Auffällig ist das Nein zu den «preussischen Regeln» seitens der Lehrerschaft. Sie sahen das Problem der didaktischen Aufarbeitung der Rechtschreibung nicht gelöst: Das Ziel vor 1902, auch auf internationaler Ebene, war die Vereinheitlichung der Orthographie. Die Lehrerschaft jedoch wollte die ususorientierte Rechtschreibung methodisch ändern und vereinfachen. Mit diesem Nein drückte sie aus, dass noch Diskussionsbedarf bestand und dass sie die gemässigte-phonetische Schreibweise zunächst ablehnte.

Die Lehrerschaft sah sich nicht durch Konrad Duden bestätigt, schliesslich war Dudens Vereinheitlichungsintention in erster Linie patriotisch und nicht didaktisch motiviert (vgl. Punkt 3). Es ist deshalb davon auszugehen⁶, dass die Resolution bereits 1892 die Lehrerschaft nicht zufrieden stellte, weil sie keine didaktisch aufgearbeitete Lösung bot. Dennoch wurde mehrheitlich folgender Beschluss gefasst und ein Postulat formuliert, welches als «Zückerli» für die Lehrerschaft interpretiert werden kann:

Als zukünftige Orthographie der deutschen Schweiz gilt die in Deutschland verbreitetste, die in «Dudens orthographischem Wörterbuche» festgesetzte Orthographie.

⁶ Die Lehrerschaft hatte im Rahmen der Schweizer Orthographiekonferenz von 1892 noch keine einheitliche Lobby. Erst mit der Entstehung der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 1897 begann die Lehrerschaft ihre Interessen zu bündeln (Weisser 1997, 61). Das Verhalten der Lehrerschaft nach 1902 lässt jedoch Rückschlüsse auf ihre Einstellung während der Vereinheitlichungsdiskussion 1892 zu: «Die 2. Orthographische Konferenz [...] stand ganz im Zeichen der Vereinheitlichung der deutschen Rechtschreibung. Zu ihren Gunsten musste die Vereinfachung der Orthografie zurückgestellt werden. Es dauerte aber nicht lange, bis neue Bemühungen ergriffen wurden, die Rechtschreibung zu reformieren. In der Schweiz wurde vor allem die Lehrerschaft aktiv» (Looser 1998, 4).

Die interkantonale Konferenz spricht den Wunsch aus, daß in nicht gar ferner Zeit in der preußischen Orthographie die Inkonsequenz in betreff des «th» verschwinden möge (BBl 1893, 453).

Die Schweizer Regierung folgte dem generellen Trend der gemäßigten-phonetischen Orthographie und somit dem Wunsch der Schreibberufe. Schliesslich besass der Bund keine Kompetenzen im Bereich der Erziehung, sondern im Bereich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes. Deshalb ging es der Regierung nicht darum, eine didaktisch einwandfreie Rechtschreiblösung zu finden, sondern darum, eine einheitliche Orthographie zu etablieren. Aus diesem Grund zog die Schweiz eine Veränderung der usursorientierten Rechtschreibung nicht in Betracht und legte somit bereits 1893 eine deutsche Einheitsorthographie fest, neun Jahre vor der internationalen Einigung. Dieser Schritt wich von der unbefriedigenden Lösung im Deutschen Reich, nämlich mehrere Regelwerke nebeneinander zu bejahen, ab.

Des Weiteren wurden die «kompetenten schweizerischen Behörden» (BBl 1893, 453) dazu aufgefordert, die Durchsetzung der «Vereinfachung und Vereinheitlichung in allen Ländern deutscher Zunge, sobald die Gelegenheit sich dazu bietet, nach Kräften zu unterstützen» (BBl 1893, 453). Das EDI bat alsdann um die Ratifizierung der Resolution durch die Kantonsregierungen. Eine Reihe von Kantonen (Schwyz, Thurgau, St. Gallen, Graubünden Basel-Stadt, Aargau und Bern) sicherte dem EDI die Umsetzung der preussischen Regeln zu. Nicht nur in den Behörden, sondern auch in den Schulen wollte man die einheitliche Rechtschreibung umsetzen (BBl 1893, 454). Anders reagierten die Kantone Zürich und Appenzell AR: Dort traute man der Einheitlichkeit nicht. Bevor man auf kantonaler Ebene Regelungen trafe, wolle man lieber abwarten, «welche Entwicklung die Sache der Orthographiereform in Deutschland, sowie in denjenigen schweizerischen Kantonen nehme, die bis jetzt in der bezeichneten Richtung noch nicht vorgegangen seien» (BBl 1893, 454).

Diese beiden Kantone forderten eine internationale Lösung und misstrauten der vorherrschenden Tendenz der gemässigten-phonetischen Schreibweise. Sollte es nämlich im restlichen deutschsprachigen Kulturraum zu einer abweichenden Lösung bei der Vereinheitlichung der Orthographie kommen, wäre die Schweiz entweder isoliert, was sie sich nicht leisten könnte, oder sie müsste sich mit erheblichem Aufwand im Nachhinein anpassen.

Trotz der unsicheren Ausgangslage übernahm die Regierung eine Vorbildrolle. Schliesslich war der Bund selbst von dem Ergebnis der Resolution 1892 betroffen und gefordert, Stellung zur Umsetzung der Duden'schen Regeln zu beziehen. Das EDI beauftragte die entsprechende Kompetenzstelle des Bundes, die Bundeskanzlei, damit. Diese empfahl dem Bundesrat die Einführung der preussischen Regeln im Schriftverkehr der Eidgenossenschaft (BBl 1893, 454). Die Schweiz gilt seitdem als Vorreiterin bei der Übernahme des Dudens als Regelwerk für das Hochdeutsche.

7. Die einheitliche Rechtschreibung im gesamten deutschsprachigen Kulturraum

Am 23. Juli 1902 berichtete der Bundesrat über die Vereinheitlichung der Orthographie im gesamten deutschsprachigen Kulturraum. Die einheitliche Rechtschreibung, festgelegt im Duden, war auf der II. Orthographiekonferenz, ohne die Beteiligung der Schweiz, beschlossen worden. Die Regierung nahm lediglich kurz auf die Resolution von 1892 Bezug (BBl 1903, 639). Looser fasst diesbezüglich zusammen: *Da die Beschlüsse der Berliner Konferenz ganz im Sinne der interkantonalen Konferenz von 1892 lagen, erstaunt es nicht, dass der Bundesrat die Empfehlungen von 1901 sanktionierte. Das Departement des Innern beantragte beim Bundesrat [...] die Konferenzbeschlüsse zu übernehmen* (Looser 1995, 36).

Für die Schweiz und den gesamten deutschsprachigen Kulturraum schien die Frage der einheitlichen Rechtschreibnormierung damit abgeschlossen zu sein. Dennoch sei die Reform *«einen Schritt weiter gegangen [...] als seinerzeit die schweizerische»* (BBl 1903, 639).

So wurde z.B. das Dehnungs-h bei «th» im Anlaut heimischer Wörter nicht nur «konsequent» verwendet, sondern ganz abgeschafft. Es kam also zu folgender Erklärung:

Gestützt hierauf und die allseitige zustimmende Erklärung der Regierungen der Kantone wird erklärt, daß die Schweiz der durch die genannte Konferenz aufgestellten deutschen Rechtschreibung, wie solche in der in diesem Jahr erschienenen 7. Auflage des orthographischen Wörterbuches der deutschen Sprache von Dr. Konrad Duden enthalten ist, beitrete (BBl 1903, 640).

Mit dem Satz: «*Damit dürfte nunmehr eine Einheit in der Rechtschreibung für das ganze deutsche Sprachgebiet erzielt sein*» (BBl 1903, 640), endete die erste politische Auseinandersetzung der Regierung mit Fragen der Orthographie. Die Entscheidung der Schweiz war weitsichtig, insofern es am Schluss zur internationalen Lösung kam.

8. Schlussbemerkung

Die politische Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtschreibung ist im 20. Jahrhundert viel turbulenter als im 19. Jahrhundert. Diskussionen in der Folgezeit betreffen nicht mehr die Einheit der Rechtschreibung, sondern ihre «Vereinfachung». Es handelt sich um die Fortsetzung des Methodenstreits, der die deutsche Rechtschreibung seit je begleitet hat. Hier liegt der grosse Unterschied zwischen den Reformbemühungen bis 1902 und ab 1902.

Dennoch sind auch nach 1902 die Kompetenzen hinsichtlich der Rechtschreibung unklar: «*Je nach Interessenslage und personeller Konstellation übernahm auf politischer Ebene entweder das EDI oder die EDK bei den Reformbemühungen die Führungsrolle*» (Looser 1998, 4). Die Politik vermag keine Lösung dafür zu finden, ob nun die Rechtschreibung Sache der Schule und somit der Kantone ist oder ob eine Reglementierung einen Normcharakter darstellt, der im Kompetenzbereich des Bundes stehen sollte, nämlich beim EDI. Auch auf internationaler Ebene wird die Zuteilung der Entscheidkompetenz und

die damit verbundene Rolle der Politik kritisch beurteilt. Kuhlmann (2003, 24) stellt die Rechtschreibreform Ende des 20. Jahrhunderts dementsprechend sogar als politische Finte dar.

Vielleicht ist es gerade diese Kontroverse, die verhindert, dass sich die deutsche Rechtschreibung entweder bis zur Unkenntlichkeit in methodischer Simplizität verliert oder durch starre Institutionalisierung übermässig verkompliziert. Denn die Gemeinsamkeit der Prä- und post-1902-Diskussion liegt schliesslich in der Schwierigkeit, die ususorientierte Rechtschreibung, d.h. die «natürlich» entstandenen Normen des Deutschen, festzulegen und bestimmen zu wollen.

Literatur

Bundesblatt (einsehbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/index.html>):

Bundesblatt (1886), Bd. 1, Heft 01, 20, Ref. Nr. 10 012 997 11

Bundesblatt (1887), Bd. 1, Heft 12, 433–596, Ref. Nr. 10 013 431

Bundesblatt (1888), Bd. 2, Heft 19, 681–835, Ref. Nr. 10 013 941

Bundesblatt (1891), Bd. 5, Heft 51, 758–760, Ref. Nr. 10 015 533

Bundesblatt (1892), Bd. 5, Heft 53, 965–969, Ref. Nr. 10 015 995

Bundesblatt (1893), Bd. 1, Heft 10, 445–569, Ref. Nr. 10 016 065

Bundesblatt (1903), Bd. 1, Heft 10, 625–787, Ref. Nr. 10 020 466

Di Paolo, M.C./Glaser, E. (2006); «Wie lassen sich Helvetismen erkennen?»; in *Schweizer Standarddeutsch*, Hrsg.: Dürscheid/Businger; Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Ewald, Petra (2004); *Die Bemühungen um eine Reform der deutschen Orthographie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*; Reihe: Documenta Orthographica; Bd. 8.1; Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

Grunder, Hans-Ulrich (1997); «Vom Wunsch nach Koordination zur Gründung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 1897»; in *Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1897 bis 1997*, Hrsg.: Badertscher, Hans; Bern, Stuttgart, Wien: Verlag Paul Haupt.

Kuhlmann, Heide (2003); «Die erfolgreiche depolitisierte Rechtschreibereform», in *Schweizer Monatshefte*, Heft 11 / 24.

Looser, Roman (1995); *Gescheiterte Rechtschreibreformen in der Schweiz*; Frankfurt a.M., Bern, Wien: Peter Lang.

Looser, Roman (1998); *Dokumentation zur neueren Geschichte der deutschen Orthographie in der Schweiz*; Reihe: Documenta Orthographica; Bd. 9; Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

Nerius, Dieter (2005); *Konrad Duden's orthographische Schriften*; Reihe: Documenta Orthographica; Bd. 4, Dokument 1: Konrad Duden (1872) «Die Deutsche Rechtschreibung»; Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

Nübling, Damaris (2006); *Historische Sprachwissenschaft des Deutschen*; Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Von Polenz, Peter (1999); *Deutsche Sprachgeschichte*; Bd. 3; Berlin: Walter de Gruyter.

Weisser, Jan (1997), «Traktanden, Geschäfte, Themen an den Plenarversammlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1897 bis 1968»; in *Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1897 bis 1997*, Hrsg.: Badertscher, Hans; Bern, Stuttgart, Wien: Verlag Paul Haupt.